



Satzung des Vereins

„European Institute for Quality Assurance in Higher Education“ (EIQA)

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Das European Institute for Quality Assurance verfolgt den Zweck, Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Qualitätssicherung an den Hochschulen und die Weiterentwicklung qualitativer Standards für Lehre und Studium, insbesondere durch
 1. Öffentlichkeitsarbeit und wissenschaftliche Veranstaltungen
 2. Beratung in Fragen der Qualitätssicherung im Bereich von Lehre und Studium im tertiären Bildungsbereich
 3. Kooperation mit der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA) in Fragen der Qualitätssicherung hochschulischer Ausbildung und internationaler Anerkennung der Ausbildungsstandards im tertiären Bildungsbereich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „European Institute for Quality Assurance in Higher Education“ (EIQA). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 1. Staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen und andere Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs
 2. Berufsverbände akademischer Berufe
 3. Wissenschaftliche Gesellschaften
 4. Akkreditierungsverbände aus dem Bereich des tertiären Bildungsbereichs
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
1. Auflösung der Mitgliedseinrichtung
 2. Austritt, der mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 3. durch förmlichen Ausschluss, der nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen kann
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt. Die Ausschließung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied seine Zahlungen trotz Mahnung einstellt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge gedeckt werden. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere
1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 7 Abs. 1, Ziffer 1
 2. die Entlastung des Vorstands
 3. die Beitragsordnung
 4. eine Stellungnahme zum Jahresbericht der Geschäftsstelle der ZEvA
 5. den Kooperationsvertrag mit der ZEvA
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dabei können sich nicht mehr als drei Mitglieder von einem anwesenden Mitglied vertreten lassen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse, die die Satzung des Vereins betreffen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zuzustellen; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach Versenden des Protokolls erhoben werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus bis zu sieben Mitgliedern zusammen,
 1. der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, der Kassenwartin oder dem Kassenswart; und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern; diese Mitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 2. dem/der Wissenschaftlichen Leiter/-in der ZEvA.
- (2) Er führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin/den Stellvertreter vertreten.
- (3) Er beschließt die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Er nimmt den Jahresbericht der Geschäftsstelle der ZEvA entgegen und leitet ihn an die Mitgliederversammlung weiter.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitgliedshochschulen.
- (3) Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Stand: 15.12.2003